

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	005/0036/2004
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	07.07.2004
Nordwestumgehung Amberg - 1. BA: Nordumfahrung Ammersricht hier: Einleitung des Planfeststellungsverfahrens		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Fr. Dietrich, H. Föger		
Beratungsfolge	14.07.2004	Bauausschuss

Beschlussvorschlag:

Nach erfolgter Übertragung der Baulast für die Nordwestumgehung, 1. BA- Nordumfahrung Ammersricht, vom Straßenbauamt Sulzbach-Rosenberg an die Stadt Amberg, wird das Planfeststellungsverfahren für die Umgehung Ammersricht eingeleitet. Die Verwaltung wird beauftragt die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren vorzubereiten.

Sachstandsbericht:

Im Stadtrat am 07.10.2002 erfolgte die Vorstellung und Beschlussfassung über die Nordumgehung von Ammersricht zwischen der Staatsstraße St 2238 (Hirschauer Straße) und B 299 als 1. Bauabschnitt sowie eine Eingrenzung der Streckenführung für die Folgeabschnitte. Der Stadtrat beschloss in seiner damaligen Sitzung für den 1. Bauabschnitt den Trassenvorschlag "Nordtrasse" als Planfeststellungsverfahren einzuleiten (Vorlage 5/0055/2002).

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.07.2003 die Verwaltung beauftragt, die Aufnahme des 1. BA der Nordwestumgehung in die Förderliste des Programms „Straßenumlegungen in kommunaler Sonderbaulast 2004“ mit einem voraussichtlichen Baubeginn 2005 zu betreiben.

Seit Anfang 2003 verhandelte das Liegenschaftsamt mit den Eigentümern der für den Bau der Umgehung von Ammersricht benötigten Grundstücke, mit dem Ziel des freihändigen Erwerbs der erforderlichen Grundflächen. Abgesehen von den bereits ursprünglich in städtischem Eigentum befindlichen Parzellen, wird von 14 privaten Eigentümern landwirtschaftlicher Grund benötigt. Mit 10 der 14 Eigentümer konnte ein einvernehmlicher Erwerb erreicht werden, was als ein Indiz für die Angemessenheit des gebotenen Kaufpreises zu werten ist. Die entsprechenden Verträge wurden zwischen 22.04.2003 und 11.03.2004 beurkundet. Ein weiterer Eigentümer hat sich grundsätzlich zu einem Verkauf der für die Straße erforderlichen Flächen bereit erklärt. Hier finden derzeit noch weitere Verhandlungen statt, da der Eigentümer möglicherweise über die benötigten Flächen hinaus zu einem Verkauf seiner Gesamtflächen tendieren würde.

Mit drei Grundstückseigentümern konnte in mehreren Verhandlungsgesprächen und trotz weitestgehender planerischer Zugeständnisse hinsichtlich der Trassierung und Radienausformung des 1. BA – Nordumfahrung, die mehrmals überarbeitet wurde, kein annehmbares Verhandlungsergebnis erzielt werden. Den drei Grundstückseigentümern wurde quantitativ und qualitativ gleichwertige Ersatzflächen in unmittelbarer Nähe

angeboten. Sie verlangten jedoch entweder ein Vielfaches an Tauschfläche oder aber einen inakzeptabel hohen Preis, der teilweise dem ortsüblichen Rohbaulandpreis für Wohngebiete entspricht. Im Laufe der Verhandlungen wurde den Grundstückseigentümern, im Bemühen um eine einvernehmliche Einigung, die Durchführung eines Entschädigungsfestsetzungsverfahrens angeboten. Nachdem auch dieser Vorschlag abgelehnt wurde, sind die Erwerbsverhandlungen als gescheitert anzusehen.

Das Eigentum an den erforderlichen Grundflächen wird somit nur auf dem Wege einer entschädigungspflichtigen Enteignung auf Grundlage des Art. 40 Bayer. Straßen- und Wegegesetz erlangt werden können. Rechtliche Grundlage dazu ist der planfestgestellte 1. BA – Nordumfahrung. Um bei der Planfeststellung möglichen Anfechtungen in dieser Richtung die Grundlage zu entziehen, ist es dringend erforderlich das Thema „Enteignungen“ und „Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe“ bereits in den Planfeststellungsunterlagen inhaltlich zu behandeln.

Gemäß Schreiben der Obersten Baubehörde vom 02.03.2004 ist der 1. BA – Nordumfahrung in die Vormerkliste für das Folgeprogramm für Ortsumfahrungen von Staatsstraßen in gemeindlicher Sonderbaulast für den Doppelhaushalt 2005/2006 aufgenommen worden. Die Entscheidung darüber trifft der Bayerische Landtag. Grundvoraussetzung für die Aufnahme in das Förderprogramm und um die Enteignungsverfahren und die Planfeststellung in die Wege leiten zu können, ist die Übernahme der Baulast für die Staatsstraßenumlegung durch die Stadt Amberg. Die Baulastvereinbarung wird derzeit durch das Straßenbauamt Sulzbach-Rosenberg vorbereitet und inhaltlich zwischen dem Straßenbauamt und Oberster Baubehörde abgestimmt.

Die Beschlussfassung zur Baulastübertragung erfolgt nach Einigung voraussichtlich im Hauptausschuss im September 2004.

Martina Dietrich, Baureferentin

Anlagen:
